

GEMEINDE NIEDERSCHÖNENFELD

Feldheim, Schulweg 1
86694 Niederschönenfeld
Landkreis Donau-Ries
Freistaat Bayern



8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANES DER GEMEINDE NIEDERSCHÖNENFELD

BEGRÜNDUNG UMWELTBERICHT FNP-ÄNDERUNG VERFAHRENSVERMERKE

Vorentwurf vom 09.02.2026
Entwurf vom 20.04.2026

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

A	BEGRÜNDUNG	4
1	Lage des Plangebietes / Bestand	4
2	Erschließung	4
3	Raumordnung und Landesplanung	5
3.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP)	5
3.2	Regionalplan der Region Augsburg (RP9).....	6
4	Flächennutzungsplan.....	8
B	UMWELTBERICHT	9
1	Allgemeines	9
1	Kurzdarstellung – Beschreibung, Ziele und Inhalte	9
1.1	Lage und Abgrenzung.....	9
2	Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	10
2.1	Fachgesetze.....	10
2.2	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Regionalplan der Region Augsburg (RP9)	10
2.3	Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Donau-Ries (ABSP).....	11
3	Schutzgebiete und -ausweisungen	11
4	Naturräumliche Gegebenheiten	12
5	Potenzielle natürliche Vegetation nach © Seibert.....	12
6	Potenzielle natürliche Vegetation nach © LfU	12
7	Beschreibung des Bestandes und Bewertung der Auswirkungen	13
7.1	Schutzgut Menschen.....	13
7.1.1	Basisszenario	13
7.1.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	14
7.1.3	Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung	14
7.1.4	Fazit.....	14
7.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	15
7.2.1	Basisszenario	15
7.2.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	15
7.2.3	Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung	15
7.2.4	Fazit.....	16
7.3	Schutzgut Fläche	16
7.3.1	Basisszenario	16
7.3.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	16
7.3.3	Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung	17
7.3.4	Fazit.....	17
7.4	Schutzgut Boden.....	17
7.4.1	Basisszenario	17
7.4.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	18
7.4.3	Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung	18
7.4.4	Fazit.....	18
7.5	Schutzgut Wasser	18
7.5.1	Basisszenario	18
7.5.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	18
7.5.3	Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung	19
7.5.4	Fazit.....	19
7.6	Schutzgut Klima und Luft	19
7.6.1	Basisszenario	19
7.6.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	19
7.6.3	Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung	20
7.6.4	Fazit.....	20
7.7	Schutzgut Landschaft.....	20
7.7.1	Basisszenario	20
7.7.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	20
7.7.3	Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung	20
7.7.4	Fazit.....	20

7.8	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	21
7.8.1	Basisszenario	21
7.8.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	21
7.8.3	Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung	21
7.8.4	Fazit.....	21
7.9	Wechselwirkungen	21
7.9.1	Basisszenario.....	21
7.9.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	21
7.9.3	Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung	21
7.9.4	Fazit.....	21
8	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	22
8.1	Vermeidung, Minderung.....	22
8.2	Ausgleich.....	22
9	Alternative Planungsmöglichkeiten	22
10	Aussagen zur Umweltverträglichkeit und zur Überwachung.....	22
11	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	23
C	FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	24
D	VERFAHRENSVERMERKE	25
1	Aufstellungsbeschluss	25
2	Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	25
3	Billigungs- und Auslegungsbeschluss.....	25
4	Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	25
5	Feststellungsbeschluss.....	25
6	Genehmigung	26
7	Aufgestellt / Ausgefertigt.....	26
8	Wirksamwerden	26

A BEGRÜNDUNG

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist notwendig, um die Voraussetzungen zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes für die Errichtung zweier Solarparks im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 12 „Solarpark Schuhanger“ und Nr. 13 „Solarpark Bachfeld“ zu schaffen. Damit soll der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt und weiter vorangetrieben werden. Auch nach § 1a Abs. 5 BauGB ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Mit der Schaffung der baurechtlichen Grundlage für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes möchte die Gemeinde einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und den Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes gerecht werden (Art. 2 Abs. 5 BayKlimaG, Art. 3 Abs. 6 BayKlimaG).

Die Änderungsbereiche sind im wirksamen Flächennutzungsplan jeweils als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.¹

Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Solarpark“ und dazugehörige Grünflächen geändert.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 12 „Solarpark Schuhanger“ und Nr. 13 „Solarpark Bachfeld“ im Sinne von § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB vorgenommen.

1 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Schuhanger“ befindet sich im südwestlich von Niederschönenfeld. Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Solarpark Bachfeld“ befindet sich östlich von Feldheim. Beide Planbereiche werden intensiv landwirtschaftlich als Grünland und jeweils in kleineren Teilbereichen als Acker genutzt.

2 Erschließung

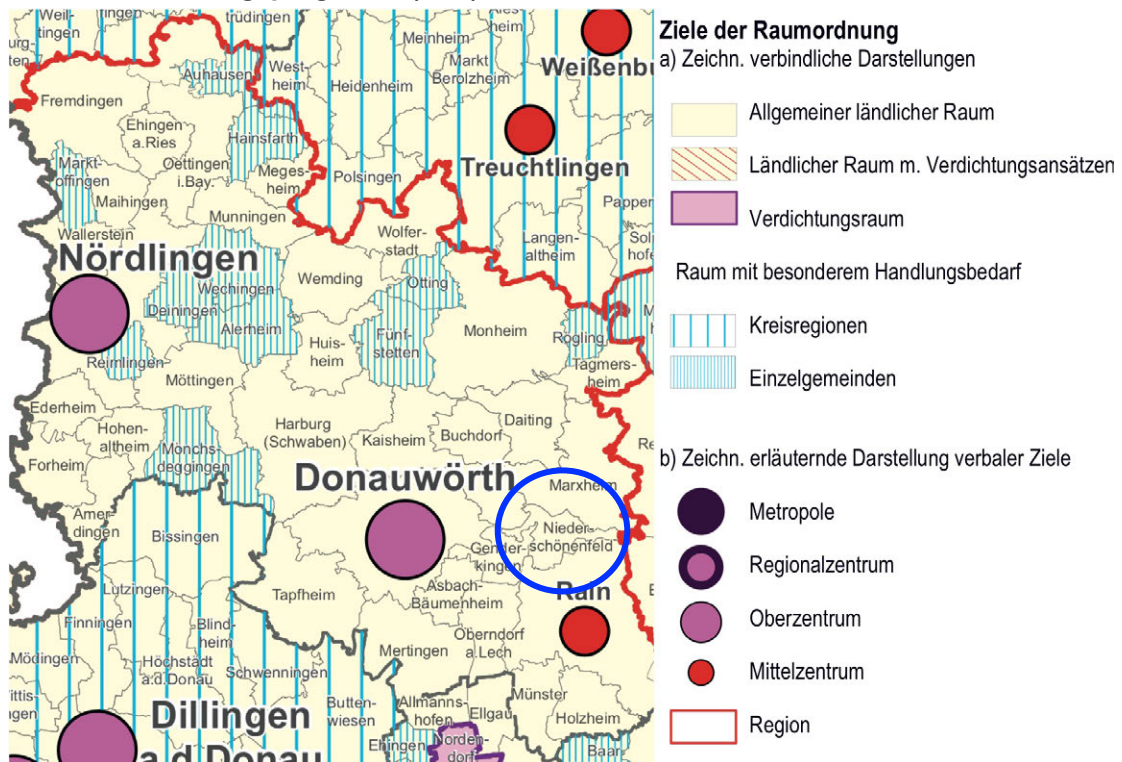
Beide Sondergebiete sind über vorhandene, öffentlich gewidmete Wirtschaftswege erschlossen. Eine verstärkte Andienung ist nur in der Bauphase nötig. In der Betriebsphase wird die Anlage nur für Wartungs- und Pflegearbeiten angefahren.

Damit ist die Erschließung für die Anforderungen an die vorgesehene Nutzung ausreichend ausgelegt und kann als gesichert angesehen werden.

¹ Gemeinde Niederschönenfeld (2001), Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Verfasser: Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung, Augsburg sowie Walter Herb – Landschaftsarchitekt Dipl. Ing., Thierhaupten

3 Raumordnung und Landesplanung

3.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)



Gemäß Strukturkarte des LEPs liegt die Gemeinde Niederschönenfeld im allgemeinen ländlichen Raum. Weitere planzeichnerische Zielsetzungen sind nicht zu entnehmen.

Dem Erläuterungstext zum LEP sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu entnehmen:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...]

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. [...]

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

Bewertung der Planung in Bezug auf die Ziele und Grundsätze

Grundsätzlich ermöglicht der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bebauungsplan noch keine direkten Eingriffe. Die nachfolgende Beurteilung der Vereinbarkeit mit den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms erfolgt daher im Hinblick auf eine künftige Realisierung der Solarparks infolge der parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungspläne.

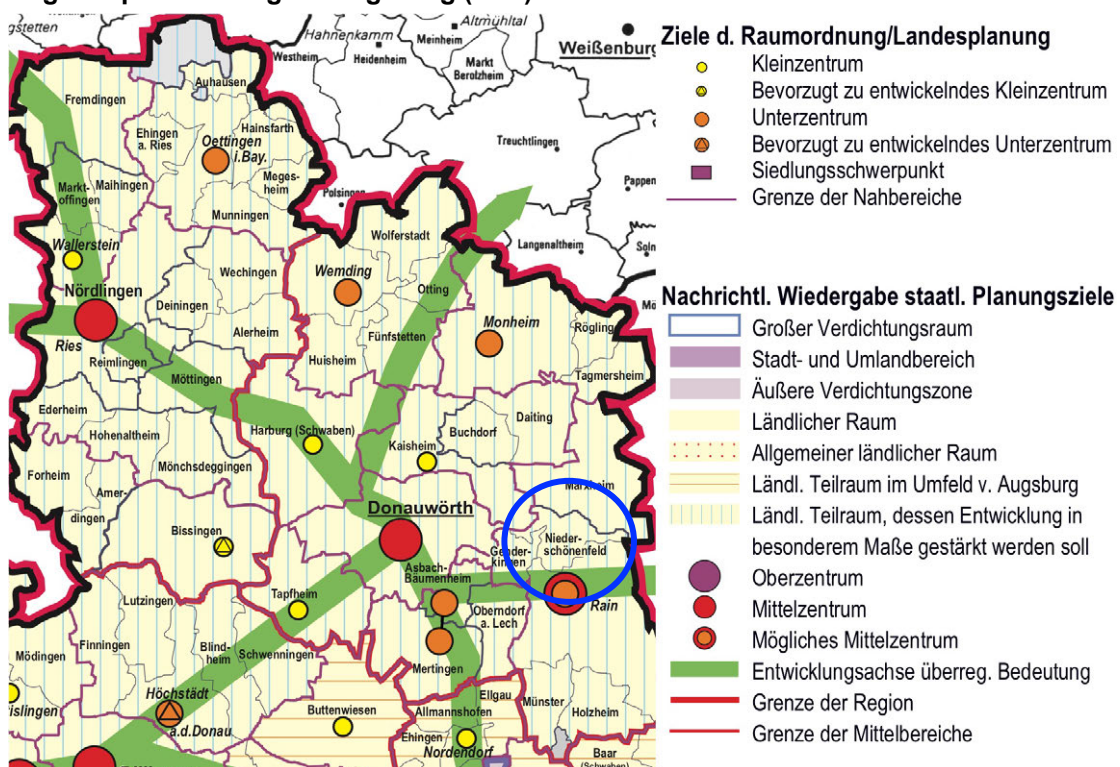
Die Planung erfolgt dahingehend ressourcenschonend (LEP 1.1.3 G), dass die Solarmodule aufgeständert werden. So wird die Ressource Grund und Boden von flächenhaften Eingriffen durch Versiegelung wirksam verschont. Es erfolgt kein irreversibler Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch die Module. Prinzipiell sorgt zudem die Nutzung erneuerbarer Energien (LEP 1.3.1 G) dafür, dass andere Ressourcen (bspw. fossile Energieträger) nicht beansprucht werden müssen.

Der Gemeinde Niederschönenfeld ist es vor dem Hintergrund des § 2 EEG zudem ein wichtiges Anliegen erneuerbare Energien verträglich auszubauen, sodass der vorliegende Bebauungsplan einen Teil dazu beitragen soll (LEP 6.1 G & 6.2.1 Z). Hierbei wird auch die Möglichkeit gegeben, Anlagen zur Speicherung der Energie zu errichten (LEP 6.2.1 G), um flexibel bzw. bedarfsgerecht auf den Verbrauch reagieren zu können.

Ein vorbelasteter Standort liegt für das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Schuhanger“ nicht vor (LEP 6.2.3 G). Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Solarpark Bachfeld“ liegt ein vorbelasteter Standort indirekt vor (LEP 6.2.3 G). Zwar befindet sich das Plangebiet in räumlicher Nähe zur Staatsstraße St2047, allerdings bestehen zwischen Plangebiet und Straße optisch und räumlich trennende Grünstrukturen entlang der Friedberger Ach.

Diesem der Abwägung zugänglichen Grundsatz möchte die Gemeinde jedoch auch nicht den Vorrang einräumen, da eine Einbindung der Anlage in die Landschaft durch eine entsprechende Eingrünung sowie umliegende biotopkartierte Gehölzbestände gewährleistet werden kann. Mit der festgesetzten Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung sowie im Hinblick auf die nur punktuellen Eingriffe wird der landwirtschaftlich genutzte Boden zudem geschont und steht nach dem Rückbau der Anlage wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Es entsteht kein irreversibler Flächenverlust.

3.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP9)



Gemäß Strukturkarte des Regionalplans der Region Augsburg (RP) liegt die Gemeinde Niederschönenfeld im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll sowie an einer Entwicklungsachse überregionaler Bedeutung.

Teil B des Erläuterungstextes zum RP sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze zu entnehmen:

B II Wirtschaft

7 Landwirtschaft

7.2 (Z) In den Teilräumen der Region mit vorwiegend günstigen Erzeugungsbedingungen, insbesondere im Ries [...] sollen die Voraussetzungen für eine konkurrenzfähige, standortgemäße und umweltgerechte Landbewirtschaftung gesichert werden.

B IV Technische Infrastruktur

2.4 Erneuerbare Energien

2.4.1 (Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

Bewertung der Planung in Bezug auf die Ziele und Grundsätze

Die unter Punkt 3.1 stehenden Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms sind sinngemäß auch auf die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes der Region Augsburg anwendbar.

Im Regionalplan stehen die beiden vorgenannten Ziele jedoch im Gegensatz zueinander, sodass die Kommune das Für und Wider abwägen muss. So ist zum einen die klimafreundliche Energieerzeugung ein wichtiges Ansinnen der Gemeinde Niederschönenfeld (2.4.1 Z). Zum anderen ist es der Gemeinde ebenso ein Ansinnen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für erneuerbare Energien keine Existenzprobleme für die örtlichen Landwirtschaftsbetriebe hervorruft und der Boden als Produktionsgrundlage erhalten bleibt (7.2 Z). Die Kommune ist sich bewusst, dass zum Ausbau erneuerbarer Energien auch das Potenzial auf vorhandenen Dachflächen genutzt werden kann. Eine Verpflichtung zur Umsetzung hat der Gesetzgeber in Art. 44a BayBO bereits verankert. Der Kommune stehen diesbezüglich jedoch keine Weisungsbefugnisse gegenüber der Bevölkerung zu, sodass sie begleitend auch den Ausbau erneuerbarer Energien auf Freiflächen vorantreiben möchte. Um dabei den Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche zu sichern, wurde zum einen eine Rückbauverpflichtung mit Nachfolgenutzung festgesetzt und zum anderen geregelt, dass unter den Modulen ein Pflanzenbewuchs auszubilden ist. Dadurch kann sich der Boden regenerieren und steht nach erfolgtem Rückbau wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung.

Unter Abwägung aller für- und widerstreitenden Belange und nachdem es sich bei 7.2 (Z) um eine „Soll“-Formulierung handelt, die einen gewissen Ermessensspielraum zugesteht, hat die Stadt somit für die gegenständliche Bauleitplanung der Versorgungssicherheit und dem Ausbau erneuerbarer Energien größeres Gewicht beigemessen. Es ist nicht die Intention, dabei die landwirtschaftliche Nutzung als grundsätzlich nachrangig darzustellen. Der Fokus liegt hier jedoch auf der Erfüllung der Maßgaben des Art. 2 BayKlimaG.

In der Gesamtschau wird daher die Planung als vereinbar mit übergeordneten Zielen und Grundsätzen bewertet.

B UMWELTBERICHT

1 Allgemeines

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß §2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

§ 2 Abs. 4 S. 2 BauGB ermächtigt die Gemeinde, Umfang und Detaillierungsgrad der für den jeweiligen Bauleitplan erforderlichen Ermittlungen festzulegen (Scoping). Bei der Festlegung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads sowie der Methode haben die gem. § 4a Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Behörden die Gemeinde entsprechend zu unterrichten. Insofern sind im laufenden Planungsprozess auch die Hinweise, Anregungen und Einwände der eingegangenen Stellungnahmen in die Ausarbeitung dieses Umweltberichts mit eingeflossen.

Den für die Praxistauglichkeit ausschlaggebenden Umfang der Ermittlung steuert § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB über die Kriterien Erheblichkeit, Voraussehbarkeit und Abwägungsbeachtlichkeit der Auswirkungen. Das Erheblichkeitskriterium in Abs. 4 S. 1 ist auf die spezifischen Voraussetzungen wie z.B. Art, Größe, Standard, Verkehrsaufkommen der durch den Plan eröffneten Nutzungen und die jeweiligen Auswirkungen auf die im Plangebiet vorhandenen Wertigkeiten und Vorbelastungen des Einzelfalls ausgerichtet. Die Gemeinde hat insoweit eine Einschätzungsprärogative, d.h. einen gewissen Spielraum bei der Bewertung von Auswirkungen.

Der Umweltbericht bildet gemäß §2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

2 Kurzdarstellung – Beschreibung, Ziele und Inhalte

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung zweier sonstiger Sondergebiete zur Errichtung zweier Solarparks im Rahmen der parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 12 „Solarpark Schuhanger“ und Nr. 13 „Solarpark Bachfeld“ geschaffen werden.

2.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Schuhanger“ befindet sich im östlich von Feldheim. Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Solarpark Bachfeld“ befindet sich südöstlich von Niederschönenfeld. Der Untersuchungsraum der umweltbezogenen Untersuchungen wurde entsprechend den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens abgegrenzt und umfasst die Plangebiete sowie die umliegenden Flächen.

Aufgrund weitgehend gleicher Gegebenheiten vor Ort werden die beiden Änderungsbereiche nachfolgend im Rahmen des Umweltberichtes gemeinsam betrachtet und die Auswirkungen zusammenfassend bewertet.

3 Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

3.1 Fachgesetze

Die in Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) festgelegten Ziele des Umweltschutzes werden auf der Ebene der Bauleitplanung beachtet.

Für die Umsetzung der allgemeinen Ziele des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, wonach Bauleitpläne u.a. dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu erweitern, werden bei dieser Planung insbesondere folgende rechtlichen Regelungen beachtet:

- Berücksichtigung des Vermeidungs- und Ausgleichsgebotes voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes nach § 1a Abs. 3 BauGB
- Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG
- Nach § 1 Abs. 1 BBodSchG sind Einwirkungen auf die natürliche Funktion der Böden möglichst zu vermeiden. Nach § 7 obliegt dem Grundstückseigentümer die entsprechende Vorsorgepflicht, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstückes verhältnismäßig ist. Nach § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Nach § 14 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen.
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes / Klimafolgeanpassung wird nach § 1a Abs. 5 BauGB Rechnung getragen, da die Planung selbst durch die Schaffung der Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien einen Beitrag zum Klimaschutz leisten wird.
- Berücksichtigung von Bodendenkmalen, Denkmalbereichen und Baudenkmalern nach Art. 7 und 8 BayDSchG

3.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Regionalplan der Region Augsburg (RP9)

Folgende zutreffenden, umweltrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) enthält das LEP:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...]

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. [...]

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

Der Regionalplan der Region Augsburg enthält die folgenden umweltrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) für das Plangebiet:

B II Wirtschaft

7 Landwirtschaft

7.2 (Z) In den Teilräumen der Region mit vorwiegend günstigen Erzeugungsbedingungen, insbesondere im Ries [...] sollen die Voraussetzungen für eine konkurrenzfähige, standortgemäße und umweltgerechte Landbewirtschaftung gesichert werden.

B IV Technische Infrastruktur

2.4 Erneuerbare Energien

2.4.1 (Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

Die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung wurde in der Begründung ausführlich abgehandelt, sodass an dieser Stelle auf diese verwiesen wird.

Im Kern ist zu sagen, dass die Flächennutzungsplanänderung den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht bzw. dass diese Ziele der Raumordnung in der vorliegenden Planung hinreichend Berücksichtigung finden.

3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Donau-Ries (ABSP)

Das Arten- und Biotopschutzprogramm² gibt für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Schuhanger“ folgende Zielsetzungen oder Maßnahmen an:

- Erhalt bzw. Wiedereinführung extensiver Grünlandwirtschaft auf absoluten und bedingt ackerfähigen Grünlandstandorten und in den amtlich festgesetzten Überschwemmungsbereichen im Donau-/Lechtal
- Erhalt überregional bzw. bayernweit bedeutsamer großflächiger Offenlandschaften
- Schwerpunktgebiet des Naturschutzes Nr. 2c „Schönenfelder Moos“:
 - o Erhalt und Wiederausdehnung von Niedermoor- und Wiesenlebensgemeinschaften
- Erstellung und Umsetzung von Schutz-, Pflege und Entwicklungskonzepten für größere, z.T. komplexe Gebiete, hier Bereich II „Niedermoore und Riedlandschaften im Donautal“

Die gleichen Ziele und Maßnahmen sind ebenso im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Solarpark Bachfeld“ verzeichnet. Zusätzlich sind dort noch folgende Ziele und Maßnahmen zu entnehmen:

- Vorrangige Revitalisierung ausgebauter, begradigter oder eingetiefter Flussabschnitte und der dazugehörigen Auen
- Erhalt und Verbesserung der Lebensqualität aller übrigen kartierten Altwasser, Teiche Weiher und Kleingewässer

4 Schutzgebiete und -ausweisungen

In beiden Änderungsbereichen befinden sich keine Schutzgebiete oder amtlich kartierte Biotope. Angrenzend befinden sich jedoch jeweils biotopkartierte Gehölzbestände, in die allerdings nicht eingegriffen wird. Östlich der Änderungsbereiche befindet sich zudem das Vogelschutzgebiet „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“.³ Auch hier geschehen keine unmittelbaren Eingriffe.

Hierzu wurde begleitend eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durch die Bachmann Artenschutz GmbH, Ansbach erstellt, die den Unterlagen der parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungspläne beigelegt ist.

² Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern: Landkreisband Donau-Ries, Stand: 1995

³ Bayerische Staatsregierung: BayernAtlas, Zugriff am 02.02.2026

5 Naturräumliche Gegebenheiten

Beide Änderungsbereiche befinden sich in der naturräumliche Einheit 110 „Vorland der südlichen Frankenalb“. Sie ist gekennzeichnet durch ein buntes Mosaik an Ausgangsgesteinen, bedingt durch die Entstehung des Rieskraters. Dementsprechend liegt eine Vielfalt an Bodentypen und Bodenarten vor. Es dominieren strukturreiche Ackerlandschaften mit dunklen Fichten-Kiefern-Wäldern im Hintergrund sowie Teichketten und extensive Wiesen.

6 Potenzielle natürliche Vegetation nach © Seibert

Beide Änderungsbereiche liegen nach Seibert⁴ im Vegetationsgebiet 38 „Erlen-Eschen-Auwald (*Pruno-Fraxinetum*) mit Fichten-Erlen-Auwald (*Circaeo-Alnetum glutinosae*)“



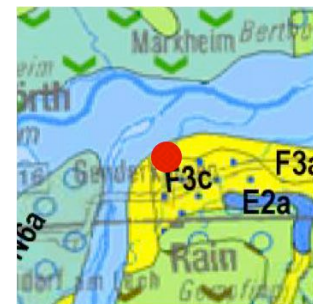
Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaften und ihrer Pionier- und Ersatzgesellschaften:

Fraxinus excelsior, Ainus glutinosa, Prunus padus, Ulmus laevis, U. minor, Quercus robur, Carpinus betulus, Ainus incana, Betula pendula, Salix alba, S. triandra, im Circaeo-Alnetum auch Picea abies

Cornus sanguinea, Euonymus europaeus, Corylus avellana, Viburnum opulus, Crataegus laevigata, C. monogyna, Rhamnus frangula, Sambucus nigra, Prunus spinosa, Lonicera xylosteum, Daphne mezereum, Ribes nigrum, R. rubrum, Rhamnus cathartica, Humulus lupulus

7 Potenzielle natürliche Vegetation nach © LfU

Der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 ist nach dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU)⁵ dem Vegetationsgebiet F3a „Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald“ zuzuordnen.



Verbreitung: Kleinere Täler und abflussarme Geländemulden; vorwiegend im nordbayerischen Raum sowie im Donaugebiet

Kennzeichnung: Überwiegend Feuchtstandorte mit nur geringen Anteilen an mittleren bzw. nassen Feuchtestufen und kaum ausgeprägter fließgewässerbegleitender Vegetation (nur kleine Gräben oder Bäche) in der kollinen bis submontanen Stufe

Zusammensetzung: Flächig vorherrschend ist der Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald mit einem gewissen, nicht quantifizierbaren Anteil an Buchenwald der weniger feuchten Standorte (häufig Hexenkraut-Waldmeister-Buchenwald). Der Anteil weiterer Komponenten (v. a. Nass- und Auenvegetation) ist vernachlässigbar gering

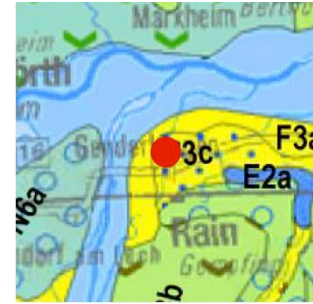
Standorte: Wechselfeuchte bis feuchte (auf Gipskeuper auch tendenziell wechsellrockene) Gleyböden und verwandte Ausbildungen; Grundwassereinfluss v. a. im Frühjahr deutlich, im Jahresverlauf aber schwankend und v. a. im Spätsommer oft fehlend. Nährstoff- und Basenversorgung sind, in Abhängigkeit von den Gesteinen im Einzugsbereich, ausreichend bis sehr gut

⁴ SEIBERT, P.: Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern mit Erläuterungen, 1968

⁵ BAYERISCHES LANDESAMT F. UMWELT: Potentielle natürliche Vegetation Bayerns, 2009

Der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13

ist nach dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU)⁶ dem Vegetationsgebiet F3c „Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald; örtlich mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald oder Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwald“ zuzuordnen.



Verbreitung: Landesweit in breiteren, durch hoch anstehendes Grundwasser gekennzeichneten Flusstälern der kollinen bis submontanen Stufe; Darstellungsschwerpunkt in Südbayern

Kennzeichnung: Überwiegend Feuchtstandorte mit ausgeprägten Anteilen an nassen Feuchtestufen (Sumpf- und Bruchwälder). Fließgewässerbegleitende Vegetation ist wenig prägnant differenziert

Zusammensetzung: Flächig vorherrschend ist der Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald mit einem gewissen, nicht quantifizierbaren Anteil an Buchenwald der weniger feuchten Standorte (häufig Hexenkraut-Waldmeister- bzw. Eschen-Buchenwald). Kennzeichnender Komplexbestandteil ist der Traubenkirschen-Eschen-Sumpfwald, der in floristisch sehr ähnlicher Form auch fließgewässerbegleitend auftritt. Kleinflächige Vermoorungen (potentielle Standorte des Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwaldes) treten immer wieder auf

Standorte: Wechselfeuchte bis feuchte Gleyböden und verwandte Ausbildungen; häufig Wechsel zu sehr feuchten bis nassen, meist mineralisch geprägten Standorten; örtlich auch Vermoorungen. Nährstoff- und Basenversorgung sind, in Abhängigkeit von den Gesteinen im Einzugsbereich, ausreichend bis sehr gut

8 Beschreibung des Bestandes und Bewertung der Auswirkungen

Im Folgenden wird das Basisszenario (derzeitiger Umweltzustand als Ausgangspunkt zur Beurteilung der Auswirkungen) sowie eine Prognose des Umweltzustandes bei einer Nichtdurchführung und einer Durchführung der Planung (soweit abschätzbar) beschrieben.

Nachdem der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan selbst noch keinen Eingriff ermöglicht, bezieht sich Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung hierbei auf die Realisierung der Vorhaben, für welche mit den beiden parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Baurecht geschaffen wird.

Der Zeithorizont bezieht sich auf die voraussichtliche Dauer des Bestehens der geplanten Nutzung. Als zusammenfassendes Fazit und zum leichteren Verständnis erfolgt abschließend zu jedem Schutzgut eine verbalargumentative Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen bei Durchführung der Planung in den Stufen gering/mittel/hoch bzw. mit sinngemäßen Begrifflichkeiten.

Es werden weiterhin die vorgesehenen Maßnahmen, die zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen notwendig sind, benannt und in die jeweiligen Prognosen bei der Durchführung der Planung berücksichtigt.

Soweit es für die jeweilige Art der Umweltauswirkung standardisierte Bewertungsverfahren gibt, wurden diese angewendet und in der nachstehenden Beurteilung mit einbezogen (z.B. Eingriff in Natur und Landschaft gem. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2021).

8.1 Schutzgut Menschen

8.1.1 Basisszenario

Der Standort des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 liegt südwestlich von Niederschönenfeld abgesetzt vom Siedlungszusammenhang.

Der Standort des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 liegt östlich von Feldheim, ebenfalls abgesetzt vom Siedlungszusammenhang.

Beide Bereiche werden intensiv landwirtschaftlich als Grünland und Acker genutzt. Die umliegenden Flächen werden ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Bereiche weisen aufgrund ihrer intensiven Nutzung keine Funktion bzgl. der Naherholung auf.

⁶ BAYERISCHES LANDESAMT F. UMWELT: Potentielle natürliche Vegetation Bayerns, 2009

Ausgewiesene Wander- oder Radwege bestehen nicht in den Änderungsbereichen. Nur östlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 gibt es begleitend zur St2047 einen ausgewiesenen Radweg des Landkreises, welcher durch die Friedberger Ach und ihre begleitenden Gehölze vom Plangebiet getrennt wird.

Als Bewertungskriterium für die Auswirkungen bzw. deren Erheblichkeit wird der Erhalt gesunder und ungestörter Wohn- und Arbeitsverhältnisse für den Menschen sowie die Erhaltung von Flächen für die Naherholung herangezogen.

8.1.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

8.1.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Den im Rahmen der parallel aufgestellten, vorhabenbezogenen Bebauungspläne geplanten Solarparks sind keine nennenswerten Emissionen zuzusprechen. Bauzeitlich können Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Aufgrund der Kürze der Bauzeit ist dies jedoch vertretbar. An den Modulen kann es je nach Stand der Sonne bei einstrahlendem Sonnenlicht zu Spiegelungen/Blendwirkungen kommen. Zur Beurteilung sind die LAI Hinweise „Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ heranzuziehen. Demnach sind hinsichtlich einer möglichen Blendung Immissionsorte kritisch, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können. Immissionsorte die vorwiegend südlich einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrechte Anordnung) berücksichtigt werden. Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist unproblematisch.

Innerhalb des 100m-Umkreises zum Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 befinden sich keine Nutzungen, die durch potenzielle Blendwirkungen nachteilig beeinträchtigt werden könnten.

Innerhalb des 100m-Umkreises zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 verläuft im Osten –und damit im für die Beurteilung maßgeblichen Bereich– die St2047. Im Hinblick auf die anzulegende, abschirmende Eingrünung, die bestehenden Gehölze im Straßenumfeld und die Verwendung blendungsarmer Module ist jedoch nicht davon auszugehen, dass hier nachteilige Auswirkungen entstehen.

Unvorhersehbare Naturkatastrophen und dadurch bedingte Schäden durch die Anlage für die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt können nie gänzlich ausgeschlossen werden. Z.B. besteht durch das Vorhaben ein denkbares, wenn auch sehr geringes Risiko durch Entzündung von Anlageteilen durch Überspannungs- bzw. Kurzschlusschäden. Um Risiken bezüglich einer möglichen Brandgefahr zu minimieren, werden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und der örtlichen Feuerwehr im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.

Die Solarparks stellen baulichen Anlage dar, die sich auf den Naturgenuss der Menschen in der freien Landschaft auswirken. Um die wesensfremde Wirkung der Anlagen zu minimieren und somit weiterhin den Menschen eine Erholungsqualität zu gewährleisten, werden diese in den Randbereichen eingegrünt mit heimischen Gehölzen. Dies reduziert mit zunehmender Größe der Gehölze die optische Wirkung und trägt zudem zu einer Strukturierung der Landschaft bei.

8.1.4 Fazit

Für das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

8.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

8.2.1 Basisszenario

Die Änderungsbereiche umfassen landwirtschaftlich intensiv genutzte Grünland- und Ackerflächen. Aufgrund der umliegenden, überwiegend offenen Kulturlandschaft und der Gehölzstrukturen im Umfeld ist anzunehmen, dass das Plangebiet und seine Umgebung als Lebensraum für verschiedene ökologische Gilden der Vögel als Lebensraum von Bedeutung sind. Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für einen Solarpark bei Feldheim, Stand 08/2025 ergänzt 01/2026, Verfasser: Bachmann Artenschutz GmbH, Ansbach wurde daher in Kombination mit einer Kartierung die Betroffenheit von Arten (insb. Vögel und Reptilien) untersucht.

Es zeigt sich, dass insb. Gehölzbrüter wie Goldammer, Dorngrasmücke oder Gelbspötter in den Gehölzen im Umfeld zum Plangebiet vertreten sind. Auch die Feldlerche wurde mit jeweils einem Revier im Änderungsbereich oder unmittelbar angrenzend daran festgestellt.

Für weitere planungsrelevante Arten (Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen usw.) ist hingegen nur ein geringes Lebensraumpotenzial anzunehmen.

Nähere Ausführungen können dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entnommen werden, welcher den parallel aufgestellten, vorhabenbezogenen Bebauungsplänen beigefügt ist.

Als Bewertungskriterium für die Auswirkungen bzw. deren Erheblichkeit wird der Schutz der Lebensräume und Artvorkommen wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie die Erhaltung der Funktions- und Wechselbeziehungen zwischen Lebensräumen und Populationen (Biotopvernetzung) herangezogen.

8.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

8.2.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Es wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 1,5 ha bzw. 7,1 ha überplant, wobei die Eingriffsschwere aufgrund der Aufständigung der Module gering ist.

Entsprechend den Kartierungsergebnissen gehen durch das Vorhaben für Offenlandarten geeignete/genutzte Lebensraumstrukturen verloren, da im Bereich der geplanten Anlage ein Revier der Feldlerche festgestellt wurde, welches nun durch den direkten Flächenverlust betroffen ist. Um die Beeinträchtigung des Reviers auszugleichen, werden im Rahmen der beiden Bebauungspläne geeignete Ausweich-Lebensräume im räumlich-funktionalen Zusammenhang bereitgestellt (CEF-Maßnahme).

Sowohl die bereitzustellenden Flächen als auch die umzusetzenden Maßnahmen wurden bereits vom Vorhabenträger einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es handelt sich dabei um die Anlage von Extensivgrünland auf bislang als Intensivgrünland genutzten Flächen auf den Fl.-Nrn. 1194 (TF), 1195 und 1222 (TF) Gemarkung Gempfung, Stadt Rain.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung für die beiden Bebauungspläne wurde zudem untersucht, ob die Erhaltungsziele des östlich gelegenen Vogelschutzgebietes durch die Planung beeinträchtigt werden können. Im Ergebnis ist die Planung jedoch verträglich mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des Schutzgebietes.

Nachdem die Solarparks –dort, wo nicht bereits von Gehölzen umgeben– eingegrünt werden, ist die weitere Störwirkung insgesamt jedoch nicht als über die Maßen hoch zu bewerten. Aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzungsflächen ist davon auszugehen, dass diese Freibereiche abseits von Wegen und Vertikalkulissen weiterhin ungehindert besiedelt werden können.

Durch die Aufständigung der Module und die begrenzte Bauzeit, kann davon ausgegangen werden, dass Lebensräume insgesamt nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Zwar ist bei einer in den Bebauungsplänen zulässigen GRZ von 0,7 eine entsprechend hohe Überschildung durch die Module möglich, nachdem jedoch Ost-West-ausgerichtete, satteldachförmige Modulnordnungen ausgeschlossen sind, die eine weit größere Verschattung der Bereiche unter den Modulen mit sich bringen, kann davon ausgegangen werden, dass sich dennoch ein entsprechend heterogener Bewuchs unter den Modulreihen einstellt, da aufgrund der Süd-ausgerichteten Reihen weiterhin ausreichend Licht und Niederschlagswasser in diese Bereiche gelangt.

Auch ist aufgrund des festgelegten Bodenabstands der Einfriedung und der Module weiterhin eine Passierbarkeit des Plangebietes für Kleintiere gegeben. Bei Realisierung der Anlage wird diese mit ergänzenden Gehölzpflanzungen eingegrünt, was zusätzlich Strukturreichtum und neue Lebensräume und einen Biotopverbund schafft.

Ein Erfordernis zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der beiden vorhabenbezogenen Bebauungspläne besteht unter Anwendung der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen vom 05.12.2024 nicht.

8.2.4 Fazit

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

8.3 Schutzgut Fläche

8.3.1 Basisszenario

Mit der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Jahr 2017 wurde das Schutzgut Fläche eingeführt. Dabei geht es im Wesentlichen um die Intensität und die Art der Flächeninanspruchnahme eines Vorhabens bzw. von Plänen, die dies wie der Bebauungsplan durch bestimmte Festsetzungen ermöglichen. Damit wird ein besonderes Merkmal auf die Tatsache gelenkt, dass die mögliche Nutzungen von Flächen nicht beliebig fortgeführt werden können und Fläche somit endlich ist.

Ausgangsnutzung

Beide Änderungsbereiche stellen überwiegend intensiv als Grünland und Acker genutzte Bereiche dar. Dies gilt ebenso für die Bereiche der CEF-Maßnahmen. Die als Acker genutzten Bereiche nehmen dabei die grundlegend wertgebende Funktion der Nahrungsmittelerzeugung wahr.

Das Grünland nimmt zwar keine direkte, grundlegend wertgebende Funktion der Nahrungsmittelerzeugung wahr, jedoch ist davon auszugehen, dass der Grasschnitt als Futtermittel für die landwirtschaftliche Tierhaltung dient.

Die vorhandenen Nutzungen zeigen deutlich den Grad des menschlichen Einflusses.

Flächenangaben

Der Vorhabenstandort des Bebauungsplanes Nr. 12 hat eine Größe von 14.764 m² und erstreckt sich auf Grünland- und Ackerflächen.

Der Vorhabenstandort des Bebauungsplanes Nr. 13 hat eine Größe von 71.167 m² und erstreckt sich auf Grünland- und Ackerflächen.

Als Bewertungskriterium für die Auswirkungen bzw. deren Erheblichkeit wird die Verringerung der Flächeninanspruchnahme und die Steigerung der Flächeneffizienz herangezogen.

8.3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

8.3.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Nutzungsänderung

Durch die hinzukommende Modulbelegung verändert sich die bisherige Flächenqualität. So verlieren die bisherigen Ackerflächen für die Dauer des Bestehens des Solarparks die Funktion zur Nahrungsmittelerzeugung bzw. das Grünland die Funktion der Futtermittelerzeugung. Letzteres wäre durch den sich einstellenden Bewuchs unter den Modulen jedoch weiterhin, wenn auch eingeschränkt möglich.

Die Flächen scheiden voraussichtlich mittel- bis langfristig für eine weitere landwirtschaftliche Nutzung aus. Dies wiederum kommt jedoch der Energie- und Versorgungssicherheit der Bevölkerung sowie der Förderung einer klimaneutralen Energieerzeugung bzw. der Reduzierung von CO₂-Emissionen zugute. Die Art der qualitativen Wertigkeit verschiebt sich somit.

Auch für die CEF-Maßnahmen werden bisher als Intensivgrünland genutzte Flächen zu Gunsten der Bereitstellung von Ersatzlebensräumen der Offenlandart Feldlerche in Extensivgrünland umgewandelt. Damit verbleibt die Fläche weiterhin in der Grünlandnutzung, wengleich Auflagen in der Bewirtschaftung aufgrund der Festsetzung als CEF-Maßnahme einzuhalten sind.

Neuinanspruchnahme

Bei einer Realisierung des Solarparks kommt es zu einer vollständigen Neuinanspruchnahme der bisherigen Landwirtschaftsflächen. Bauliche Eingriffe geschehen dabei trotz der großen Sondergebietsfläche aufgrund der aufgeständerten Unterkonstruktion jedoch nur sehr punktuell. Auch die weiteren baulichen Flächeninanspruchnahmen (z.B. durch Betriebsgebäude) sind flächig durch entsprechende Festsetzungen begrenzt und nehmen daher auf der Gesamtfläche des Geltungsbereichs nur einen untergeordneten Anteil ein. In den Randbereichen kommt es zu einer Neuinanspruchnahme durch die anzulegende Eingrünung für die landschaftliche Einbindung.

Dauerhaftigkeit

Sämtliche Flächeninanspruchnahmen sind auf einen mittel- bis langfristigen Betrachtungshorizont ausgelegt.

8.3.4 Fazit

Aufgrund der Dauerhaftigkeit der Nutzungsänderung unter Berücksichtigung der Flächengröße sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

8.4 Schutzgut Boden

8.4.1 Basisszenario

Beide Plangebiete werden als Acker und Grünland intensiv landwirtschaftlich genutzt. Daher ist davon auszugehen, dass im Bereich der Ackernutzung die natürlich gewachsenen Bodenprofile im Bereich der Ackernutzung durch häufige, intensive Bearbeitungsgänge gestört sind und es zu regelmäßigen Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträgen kommt. Die Lebensraumfunktion der Böden ist von untergeordneter Bedeutung. Auch die Filter- und Pufferfunktion der vorhandenen Böden ist durch intensive Nutzung beeinträchtigt.

Im Bereich des Grünlandes kann angenommen werden, dass die Bodenprofile –anders als bei intensiver Ackernutzung– weitgehend intakt sind, da eine Bearbeitung mit schwerem Gerät sowie Eingriffe in das Bodenprofil ausbleiben. Es ist daher davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktion der Böden nicht beeinträchtigt ist und sie eine Filter- und Pufferfunktion in ausreichendem Maß gewährleisten können. Allerdings ist auch hier aufgrund der intensiven Ausprägung von regelmäßigen Düngeeinträgen auszugehen, die zu einem erhöhten Nährstoffgehalt und damit eutrophen Standortverhältnissen führen.

Die Böden weisen im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 eine mittlere Ertragsfähigkeit auf.

Die Böden weisen im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 mittlere und hohe Ertragsfähigkeiten auf.

Als Bewertungskriterium für die Auswirkungen bzw. deren Erheblichkeit werden die natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage, Bestandteil des Naturhaushalts, Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion, Produktionsfaktor) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte herangezogen.

8.4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

8.4.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch die werden Böden aufgrund der Art der Unterkonstruktion in nicht erheblichem Umfang in Anspruch und nur punktuell genommen (Aufständigung). Nur im Bereich der Betriebsgebäude (Trafo, Speicher o.ä.) kommt es zu flächigen Eingriffen, die jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes und der Begrenzung des zulässigen Flächenanteils als vernachlässigbar eingestuft werden können.

Der Boden wird für die Dauer des Bestehens der Anlagen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. In der Gesamtheit entsteht jedoch kein irreversibler Verlust der Fläche (Rückbauverpflichtung mit Nachfolgenutzung).

Die Aufgabe dieser intensiven Nutzung trägt dazu bei, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, in dem sich der Boden regenerieren kann und sich im Vergleich zur vorher artenarmen Ausprägung der Fläche ein heterogener Bewuchs einstellt. Dies wiederum trägt zu einer Erhöhung des Artenreichtums und zu einer Biotopvernetzung bei und schafft verbesserte Lebensraumbedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt.

Nach Rückbau der Anlage kann die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

8.4.4 Fazit

Für das Schutzgut Boden sind aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

8.5 Schutzgut Wasser

8.5.1 Basisszenario

In den Plangebietes befinden sich weder Oberflächengewässer noch Wasserschutzgebiete.

Im Westen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 befindet sich ein wasserführender Graben. Direkt östlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 fließt die Friedberger Ach. Amtlich festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind für beide Plangebiete jedoch nicht bekannt.

Aufgrund der Nähe des Lechs befinden sich beide Plangebiete vollflächig innerhalb dessen Hochwassergefahrenfläche HQextrem mit Wassertiefen zwischen 0,0 m bis 1,0 m.

Das Wasserrückhaltevermögen der Böden bei Starkniederschlägen ist laut BayernAtlas sehr hoch.

Aufgrund der unversiegelten Freiflächen ist davon auszugehen, dass der Wasserhaushalt (Versickerung, Grundwasserneubildung) im Plangebiet weitgehend intakt ist, wenngleich Nährstoffeinträge infolge von Düngevorgängen anzunehmen sind.

Als Bewertungskriterium für die Auswirkungen bzw. deren Erheblichkeit wird der Erhalt des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers bzw. die Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen durch Stoffimmissionen herangezogen.

8.5.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

8.5.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Aufgrund der geringen Versiegelung von Flächen und der weiterhin versickerungsfähigen Bereiche zwischen und unter den Modulen tritt keine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch z.B. verminderte Versickerung von Niederschlagswasser auf. Anfallendes Niederschlagswasser kann an den Modulen abfließen und weiterhin in den Boden gelangen, wo es sich durch Kapillarwirkung horizontal und vertikal verteilt.

Da die Fläche des Solarparks künftig begrünt wird, ist zu erwarten, dass eine Düngung im Vergleich zur vorherigen Ackernutzung unterbleibt. Dies hilft, Nährstoffeinträge in den Wasserkreislauf zu reduzieren.

Im Falle von Starkregen ist der sich einstellende Bewuchs zudem geeignet, erhöhte Niederschlagsmengen in gewissem Umfang zurückzuhalten/aufzunehmen. Aufgrund der aufgeständerten Bauweise der Module kann zudem etwaig wild abfließendes Wasser oder im Falle eines HQextrem-Ereignisses anstehendes Wasser weiterhin unter den Modulen abfließen. Aufgrund der geringen Wassertiefen bei einem HQextrem besteht zudem die Möglichkeit an den Betriebsgebäuden entsprechende architektonische Vorkehrungen gegen Hochwasserschäden zu treffen (z.B. entsprechende Höhenlage oder Situierung im Bereich geringerer Wassertiefen).

8.5.4 Fazit

Für das Schutzgut Wasser sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

8.6 Schutzgut Klima und Luft

8.6.1 Basisszenario

In klaren, windschwachen Nächten kühlen sich aufgrund der langwelligen Ausstrahlung die Erdoberfläche und die darüber liegenden Luftschichten ab. Die Menge der erzeugten Kaltluft hängt in großem Maße auch von dem Bewuchs bzw. der Bebauung der Erdoberfläche ab. So haben Freiflächen (Wiesen- und Ackergelände) die höchsten Kaltluftproduktionsraten, Wälder sind schlechte Kaltluftproduzenten. Vielmehr wird ihnen eine Frischluft produzierende Funktion zugesprochen. Bebauten Flächen wird keine Kaltluftproduktion zugeordnet. Sie sind als sogenannte Wärmeinsel einzustufen.⁷

Beide Plangebiete sind landwirtschaftliche Flächen und somit ein Kaltluftproduzenten. Landwirtschaftlich genutzte Freiflächen tragen ebenso zum Luftaustausch zwischen den Siedlungsbereichen bei.

Verlässliche Aussagen zur bestehenden Luftqualität im Plangebiet können nicht gemacht werden, da keine Luftmessstationen des Bay. Landesamtes für Umwelt in und um Niederschönenfeld vorhanden sind oder sich in einem räumlichen Bezug befinden, der die Werte als übertragbar auf das Plangebiet verwenden ließe. Die nächstgelegenen Stationen befinden sich in Augsburg, Ingolstadt und Oettingen i. Bay.

Als Bewertungskriterium für die Auswirkungen bzw. deren Erheblichkeit wird die Entstehung von Kalt- und Frischluft sowie die Luftreinheit herangezogen.

8.6.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

⁷ GERTH, W.-P. (1986): Berichte des Deutschen Wetterdienstes Nr. 171. Klimatische Wechselwirkungen in der Raumplanung bei der Nutzungsänderung. Offenbach am Main.

8.6.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Ein Kaltluftabfluss würde nur durch die Errichtung von Barrieren behindert werden. Da die Module jedoch aufgeständert werden, ist keine Behinderung des Kaltluftabflusses zu erwarten. Durch die Überschirmung von Teilflächen ergibt sich vielmehr eine Differenzierung beschatteter und besonnener Flächen.

Die Luftschicht über den Modulen wird voraussichtlich stärker als zuvor erwärmt, was sich auf die kleinklimatische Situation auswirken kann.

Die Kapazität der Module als Wärmespeicher ist allerdings gering, sodass sie sich ausbleibender Sonneneinstrahlung schnell wieder abkühlen. Die nächtliche Kaltluftproduktionsleistung der Fläche verringert sich somit durch die Überschirmung mit Photovoltaikmodulen nur geringfügig.

Die Erzeugung von Solarenergie verringert grundsätzlich den Bedarf an fossilen Energieträgern und trägt somit langfristig zu einer Verringerung von CO₂-Emissionen und zum Klimaschutz bei.

Es sind temporäre Belastungen durch Luftschadstoffe infolge des Kfz-Verkehrs während des Baubetriebs zu erwarten. Das Ausmaß ist hierbei jedoch aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauausführung höchstens gering und als für die örtliche Luftqualität unbedeutend einzustufen.

8.6.4 Fazit

Für das Schutzgut Klima und Luft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

8.7 Schutzgut Landschaft

8.7.1 Basisszenario

Das Landschaftsbild im Umfeld beider Plangebiete ist überwiegend geprägt von landwirtschaftlich genutzten Flächen und einem weitgehend ebenen Gelände. Vereinzelt entlang der Verkehrswege befinden sich strukturgebende Gehölze. Darüber hinaus ist die freie Feldflur jedoch weitgehend ausgeräumt.

Unweit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 im Südosten befinden sich eine Biogasanlage sowie die Gärtnereisiedlung Rain, die mit ihrer großflächigen Bebauung das Landschaftsbild ebenfalls bereits nachhaltig prägen.

Insgesamt ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine anthropogene⁸ Vorprägung im Bereich des Vorhabens gegeben.

Als Bewertungskriterium für die Auswirkungen bzw. deren Erheblichkeit wird die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft herangezogen.

8.7.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

8.7.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch die geplanten Solarparks ergeben sich optische Wirkungen in der freien Landschaft. Daher werden die Gelände in den Randbereichen eingegrünt, soweit nicht bereits Gehölze vorgelagert sind. Damit eine optische Wirkung zwar nicht in Gänze vermieden werden, jedoch sorgt die Eingrünung bei entsprechendem Anwuchs in Verbindung mit den umliegenden Strukturen dafür, dass sich die Anlage verträglich in die Landschaft einfügt und nicht unmittelbar wahrgenommen wird. Somit wird davon ausgegangen, dass die Planung bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Eingrünung nicht erheblich auf das Landschaftsbild wirkt und auch die Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes ausreichend beachtet und gewahrt sind.

8.7.4 Fazit

Für das Schutzgut Landschaft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

⁸ durch den Menschen beeinflusst, verursacht

8.8 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

8.8.1 Basisszenario

Im Geltungsbereich oder dessen näheren Umfeld sind keine Bodendenkmale bekannt.

Als Bewertungskriterium für die Auswirkungen bzw. deren Erheblichkeit wird der Erhalt der Denkmalsubstanz bzw. einzelner Funde als geschichtliches Zeugnis herangezogen.

8.8.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

8.8.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Mit einem Antreffen kulturhistorisch bedeutsamer Objekte ist während des Baubetriebs nicht zu rechnen. Sollte es wider Erwarten bei Bautätigkeiten zu Bodenfunden kommen, greift Art. 8 BayDSchG entsprechend.

8.8.4 Fazit

Für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes beachtet werden.

8.9 Wechselwirkungen

8.9.1 Basisszenario

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt und sind dementsprechend im Rahmen der schutzgutbezogenen Darstellungen mit erfasst. So beeinflussen sich z.B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso wie Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke und der Wasserhaushalt wiederum stellen Existenzgrundlagen für die Tierwelt dar.

8.9.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

8.9.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Auch durch die Auswirkungen beider Vorhaben ergeben sich Wechselwirkungen, die im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung erfasst wurden. Es ergeben sich Wechselwirkungen durch die Überbauung bzw. die kleinräumige Flächeninanspruchnahme, die in den betroffenen Bereichen das Bodengefüge verändert. Dies wirkt sich wiederum auf die Vegetations-zusammensetzung aus. Die Aufgabe der bisherigen Acker- und Grünlandnutzung wirkt sich wiederum auf das Schutzgut Boden aus, da Bearbeitungsgänge und Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträge ausbleiben. Dies wiederum trägt zu einer Erhöhung des Artenreichtums bei und schafft verbesserte Lebensraumbedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt und trägt zu einer Biotopvernetzung bei.

8.9.4 Fazit

Aufgrund der untergeordneten naturschutzfachlichen Bedeutung beider Bereiche und der nur geringen Eingriffsschwere sind die Wechselwirkungen nur von geringer Erheblichkeit.

9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

9.1 Vermeidung, Minderung

- Die Eingrünung der Anlagen vermindert die Sichtwirkung.
- Durch den Betrieb der Solarparks kommt es zu einer Einsparung von CO₂ gegenüber der Nutzung fossiler Energien.
- Zwischenbereiche bleiben begrünt bzw. werden eingesät
- Unverschmutztes Wasser kann auf den weiterhin unbefestigten Flächen breitflächig versickern
- Bereitstellung von Ersatzlebensräumen für die von den Vorhaben betroffene Feldlerche sowie Vorgaben zur zeitlichen Terminierung der Bauarbeiten und aktiven Vergrämung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte

9.2 Ausgleich

Ein Erfordernis zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der beiden Bebauungspläne besteht unter Anwendung der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen vom 05.12.2024 nicht.

10 Alternative Planungsmöglichkeiten

Der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung liegen zwei konkrete Vorhaben zu Grunde, die sich insbesondere nach der örtlichen Flächenverfügbarkeit des Vorhabenträgers richten. Insofern bestehen keine Planungsalternativen.
So bestanden vielmehr Überlegungen zur optimalen Aufteilung und Eingrünung beider Gebiete.

Die Standortbeurteilung erfolgte unter Berücksichtigung der Flächenkulisse des EnergieAtlas Bayern, nach dem sich die Plangebiete in einem voraussichtlich bedingt geeigneten Bereich befinden (letzteres vorwiegend aufgrund des HQextrem des Lechs).

Gemäß Kriterienkatalog⁹ der Bayerischen Staatsregierung hierzu bestehen jedoch keine zwingenden Ausschlusskriterien im Geltungsbereich, die der Errichtung der Solarparks entgegenstehen würden.

Weiterhin in die Abwägung des Für und Wider der Planung mit eingeflossen sind die „Hinweise Standorteignung“ vom 12.03.2024 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um Hinweise und Empfehlungen und nicht um rechtlich bindende Vorgaben, sodass diese vielmehr als Hilfestellung bei der Abwägung der verschiedenen Belange verstanden werden kann.

Unter Berücksichtigung des § 2 EEG, nach dem die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, hat sich der Gemeinderat hierbei unter Ausübung seiner Planungshoheit dazu entschieden, am vorliegenden Standort die Voraussetzungen für die Ausweisung von Baurecht für die beabsichtigten Solarparks den Vorrang zu geben.

Ferner befindet sich beide Änderungsbereiche in einem nach § 3 Nr. 7 b) EEG23 benachteiligtem Gebiet.

11 Aussagen zur Umweltverträglichkeit und zur Überwachung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Schutzgüter erkennen.

Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben.

⁹ EnergieAtlas Bayern: <https://www.energieatlas.bayern.de/sites/default/files/PVFFK_Kriterienkatalog-Dateneubersicht>

12 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Plangebiete befinden sich südwestlich von Niederschönenfeld bzw. östlich von Feldheim auf intensiv genutztem Acker und Grünland. Umliegend befinden sich weitere, intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen.

Beide Bereiche sind im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

In den Änderungsbereichen befinden sich keinerlei Schutzgebiete. Östlich befindet sich jedoch das Vogelschutzgebiet „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“. Für dieses wurde im Rahmen der parallel aufgestellten Bebauungspläne eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durch die Bachmann Artenschutz GmbH, Ansbach durchgeführt, welche keine Konflikte mit den Erhaltungszielen ergeben hat.

Die Eingriffsschwere beider Vorhaben ist insgesamt von nur geringer Erheblichkeit, da die Solarmodule aufgeständert werden und die Zwischenbereiche begrünt werden und somit unversiegelt und versickerungsfähig bleiben.

Im Rahmen der beiden parallel aufgestellten, vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurde zudem ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch das Büro Bachmann Artenschutz GmbH, Inh. Markus Bachmann erstellt und in Verbindung mit durchgeführten Kartierungen die Betroffenheit planungsrelevanter Arten untersucht. Im Ergebnis entsteht eine Betroffenheit von je einem Revier der Feldlerche bei beiden Änderungsbereichen. Hierfür werden im Rahmen beider Bebauungspläne geeignete Ausweichlebensräume im räumlich-funktionalen Zusammenhang geschaffen, deren Maßnahmen bzw. Standorte vom Vorhabenträger einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung im Hinblick auf eine künftige Realisierung einer Bebauung sind aufgrund der bisherigen sowie der geplanten Nutzung der vorgesehenen Flächen, deren Lage und der Vermeidungsmaßnahmen von überwiegend geringer Erheblichkeit.


Ein Ausgleichserfordernis besteht unter Zugrundelegung der Hinweise der aktuellen Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen vom 05.12.2024 nicht.

So sind derzeit keine Risiken für die Umwelt erkennbar, die nicht abgrenzbar und beherrschbar sind.

C FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG


Der Flächennutzungsplan wird wie folgt geändert (M 1:10000)



 Geltungsbereich FNP-Änderung

 Sonstiges Sondergebiet "Solarpark" (SO-Solar)

 Grünflächen

 Flächen für die Landwirtschaft



Vorentwurf vom 09.02.2026
 Entwurf vom 20.04.2026
 zuletzt geändert am

Niederschönenfeld, den

Kirchheim am Ries, den

.....
 Stefan Roßkopf, (Siegel)
 1. Bürgermeister

.....
 Dipl.-Ing. Joost Godts
 Planungsbüro Godts

D VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Niederschönenfeld hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom **09.02.2026** beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 12 „Solarpark Schuhanger“ und Nr. 13 „Solarpark Bachfeld“ zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **13.02.2026** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Niederschönenfeld hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **09.02.2026** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **16.02.2026 bis einschließlich 20.03.2026** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ort und Zeit der Auslegung wurde am **13.02.2026** ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat Niederschönenfeld hat am **20.04.2026** den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **20.04.2026** gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

4 Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **20.04.2026** sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **bis einschließlich** öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5 Feststellungsbeschluss

Nach der abschließenden Behandlung der Anregungen stellt der Gemeinderat die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **20.04.2026, zuletzt geändert am** in seiner Sitzung am durch Beschluss fest.

Niederschönenfeld, den

.....
Stefan Roßkopf, 1. Bürgermeister

(Siegel)

6 Genehmigung

Das Landratsamt Donau-Ries hat die 8. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid

Nr. vom gem. §6 Abs.1 BauGB genehmigt

Donauwörth, den

(Siegel)

7 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Niederschönenfeld, den

.....
Stefan Roßkopf, 1. Bürgermeister

(Siegel)

8 Wirksamwerden

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Niederschönenfeld sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Niederschönenfeld, den

.....
Stefan Roßkopf, 1. Bürgermeister

(Siegel)